

6. Schneeberger Postbericht.

Posten.	Schlußzeit		Abgang.	Ankunft.
	für Geld und Päckete	für Briefe.		
Annaberger Personenpost.	Mitt. 11 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Alle Tage Nachm. 3 Uhr.	Alle Tage Nachm. 4½ Uhr.
Chemnitzer Personenpost.	Vorm. 10 Uhr.	Vorm. 11 Uhr.	Montags, Mittwochs Donnerstags und Sonnabds Mittags 12 Uhr.	Sonntags, Dinstags, Mittwochs und Freitags Nachmittags 1 bis 1½ Uhr.
Eibenstädter Botenpost.	Abends zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm. 4 Uhr.	Abends zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm. 4 Uhr.	Alle Tage Nachts 2 Uhr.	Täglich Nach- mittags 5 Uhr. Montags aber Abends 8 Uhr.
Johanngeorgenstädter Fahrpost.	Mitt. 12 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Sonntags, Mittwochs und Freitags, Nachm. 3 Uhr.	Montags, Donnerstags und Sonnabds. Mittags 12 Uhr.
Wibenthaler Fahrpost.	Mitt. 12 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Montags, Donnerstags u. Sonnabends Nachm. 3 Uhr.	Sonntags, Mittwochs und Freitags Vorm. 11½ Uhr.
Zwickauer Personenpost Nr. 1 zum Anschluß an den 2. Dampfzug nach Leipzig.	Abends zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm. 4 Uhr.	Abends zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm. 4 Uhr.	Täglich früh 6½ Uhr.	Täglich Nachts 10¾ Uhr.
Zwickauer Personenpost Nr. 2 (Diligence) z. Anschluß an den 3. Dampfzug n. Leipzig.	Vorm. 10½ Uhr	Vorm. 11½ Uhr	Täglich Mittags 12½ Uhr.	Täglich Nachmittags 2¼ Uhr.
Edsnitz-Zwöniger Botenpost.	Abends zuvor 7 Uhr.	Abends zuvor 7 Uhr.	Sonnabends, früh 7 Uhr.	Sonnabends Nachm. 4 Uhr.

Auszug aus dem Königl. Sächs. Stempelmandate vom 11. Januar 1819.

§. 78. Alle Kalender, die in den hiesigen Landen verbraucht werden, sind dem Stempel unterworfen. Dasselbe gilt von solchen Schriften, die zugleich einen Kalender enthalten. §. 79. Auf dem Kalenderstempel ist Unser Königl. Wappen, nebst dem Stempelbetrage, ausgedrückt. Er wird, wenn der Kalender ein Titelblatt hat, auf dieses, und wenn er keins hat, auf die erste Seite, außerdem aber noch auf das Blatt, wo sich der Monat December schließt, mit rother Farbe aufgedruckt. §. 80. Die Stempelung der Kalender ist ausschließlich den Kreisimposteinnahmen übertragen; die zu bestempelnden Kalender aber sind jedesmal, nebst den Stempelgeldern, an die Kreis-Schocksteuer-Einnahme einzusenden. §. 81. Kalender, die zur Stempelung an die Kreis-Schocksteuer-Einnahmen eingesendet, oder die gestempelt remittirt werden, passiren portofrei. §. 82. Wenn ein Verleger von Kalendern oder ein Kalenderhändler gestempelte Kalender unverkauft auf dem Lager behält, und solche vor Ablauf des Decembers desjenigen Jahres, auf welches der Kalender lautet, zur Kreis-Steuererinnahme einliefert, so erhält er den, bei Stempelung der eingelieferten Stücke, bezahlten Stempelbetrag baar zurück. §. 83. Wer in hiesigen Landen Kalender auslegen will, hat dazu bei Unserer Landesregierung ein für allemal Concession auszuwirken, vor Erlangung derselben aber die Veranstaltung des Abdrucks zu unterlassen, bei Confiscation der abgedruckten Bogen und Fünfzig Thaler Strafe. Diejenigen Privilegien, welche bereits vor Erscheinung des gegenwärtigen Mandats zu Auflegung von Kalendern auf eine Reihe von Jahren ertheilt worden sind, werden jedoch nicht unwirksam, und der Privilegirte braucht sich für die noch übrigen Jahre, auf welche das Privilegium lautet, eine neue Concession nicht auszuwirken. Es ist vielmehr, auf sein Ansuchen, zu seiner Legitimation, von derjenigen Behörde, welche das Privilegium ausgefertigt hat, ein Schein unentgeltlich zu ertheilen, in welchem das Datum der Ausfertigung des Privilegii, die Person, auf welche es gerichtet ist, und der Zeitraum, auf den es lautet, zu bemerken ist. §. 85. Der Handel mit gehdrig gestempelten Kalendern ist lediglich denjenigen, die zur Auflegung derselben Concession erhalten haben, mit diesen von ihnen aufgelegten Kalendern, ingleichen den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städten, verstatet; dagegen aber allen Personen, und insbesondere den Hausirern, bei Confiscation der vorgefundenen, zum Debit bestimmten, Kalender, und einer Geldbuße von Fünf Thaler auf jeden Contraventionsfall, unterlagt.